

**TOP 3: Entwurf eines Ersten Landesgesetzes zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes (AGPfIBG)**

- Vorlage des Ministeriums für Bildung vom 28. März 2025 –

Zweite Beratung im Ministerrat

**Beschluss:**

Der Ministerrat beschließt den Entwurf eines Ersten Landesgesetzes zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes (AGPfIBG).

**Erläuterungen:**

Die Finanzierung der generalistischen Pflegeausbildung erfolgt seit dem 1. Januar 2020 bundesweit einheitlich in den Ländern über einen Ausgleichsfonds nach den §§ 26 ff. Pflegeberufgesetz (PflBG). Aus dem Ausgleichsfonds erhalten die an der Ausbildung beteiligten Pflegeschulen und die Träger der praktischen Ausbildung pauschalierte Ausgleichszuweisungen zur Refinanzierung der bei ihnen entstehenden Ausbildungskosten. Die Pauschalen zu den Ausbildungskosten enthalten sowohl Personal- als auch Sachkostenanteile. Bisher waren die kommunalen Schulträger aufgrund der Regelung zur Rechtsträgerschaft für Pflegeschulen an öffentlichen berufsbildenden Schulen im Finanzierungsverfahren nicht am Refinanzierungsverfahren beteiligt (vgl. § 1 Abs. 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes (AGPfIBG)). Bereits im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses zum AGPfIBG wurde durch das Land eine Überprüfung dieser Regelung angekündigt, um mit den kommunalen Spitzenverbänden zu einer begründeten Annäherung an einen angemessenen Sachkostenanteil für die kommunalen Schulträger an der Gesamtpauschale zu gelangen. Der Gesetzentwurf für ein erstes Landesgesetz zur Änderung des AGPfIBG dient der Umsetzung der Beteiligung der kommunalen Schulträger an der Gesamtpauschale zur Finanzierung der Pflegeausbildung.